

# **SATZUNG DES FACHVERBAND ZERTIFIZIERTER GUTACHTER E.V.**

Version 0.2

## **§ 1 NAME, SITZ, GESCHÄFTSJAHR**

(1) Der Verein trägt den Namen „Fachverband zertifizierter Gutachter e.V.“  
nachstehend “Verband“ genannt. (FVZG)

(2) FVZG soll in das Vereinsregister des zuständigen Amtsgerichts eingetragen  
werden. Danach trägt der Verband den Zusatz e. V.

(3) Der Wirkungskreis umfasst die Einbeziehung der Sachverständigen innerhalb der  
Europäischen Union.

(4) Das Geschäftsjahr des Verbands ist das Kalenderjahr.

(5) Der Sitz ist Hameln.

## **§ 2 DER ZWECK DES VERBANDS**

(1) Der Zweck des Verbandes ist es, als neutraler und unabhängiger Verband die  
Interessen seiner Mitglieder zu vertreten und ihre Arbeit durch Weiterbildung und  
Erfahrungsaustausch zu unterstützen.

(2) Zur Erreichung dieser Ziele ist es besondere Aufgabe des Verbandes:

- Die Interessen der Mitglieder in der Öffentlichkeit gegenüber Organisationen,  
Verwaltungen, Industrie und Wirtschaft zu vertreten
- die Mitglieder in berufsrelevanten Angelegenheiten zu beraten, auf rechtliche  
Möglichkeiten hinzuweisen und in sinnvollem Umfang Mittel zur  
Arbeitsunterstützung zur Verfügung zu stellen
- den Informationsaustausch, die Zusammenarbeit der Mitglieder und deren  
Weiterentwicklung zu fördern
- die Zusammenarbeit mit anderen Verbänden zu pflegen
- die Unterstützung durch sachbezogene Vermittlung der Mitglieder zu  
gewähren
- etwaige Interessengegensätze unter den Mitgliedern auszugleichen
- auf Grundlage von Vereinbarungen mit anderen Verbänden kooperativ  
zusammen zu arbeiten
- eine Sachverständigenordnung zu verfassen, der sich die Mitglieder  
verbindlich unterwerfen.

(3) Der Verband ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

### **§ 3 MITTELVERWENDUNG**

Mittel des Verbands dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

### **§ 4 ERWERB DER MITGLIEDSCHAFT**

(1) Mitglied im Verband kann jede volljährige natürliche Person oder juristische Person des privaten und öffentlichen Rechts werden, die sich mit den Aufgaben der Sachverständigentätigkeit befasst.

(2) Fördernde Mitglieder können Personen und Personengesellschaften sowie juristische Personen werden, die gewillt sind, die Interessen des Verbandes zu fördern.

(3) Über den schriftlichen Antrag entscheidet der Vorstand.

(4) Gegen die Ablehnung, die keiner Begründung bedarf, steht dem/der Bewerber/in die Berufung an die Mitgliederversammlung zu, welche dann endgültig entscheidet.

(5) Ehrenmitglieder können durch die Mitgliederversammlung bestimmt werden. Ebenso kann eine Ehrenmitgliedschaft durch die Mitgliederversammlung wieder entzogen werden.

### **§ 5 BEENDIGUNG DER MITGLIEDSCHAFT**

(1) Die Mitgliedschaft endet

- a) mit dem Tod des Mitglieds;
- b) durch die schriftliche Austrittserklärung gegenüber einem vertretungsberechtigten Vorstandsmitglied mit einer Frist von 4 Wochen zum 30.06. bzw. 31.12. eines Kalenderjahres;
- c) durch Ausschluss auf Beschluss des Vorstandes.

(2) Ein Mitglied kann, wenn es gegen die Verbandsinteressen gröblich verstoßen hat, durch Beschluss aus dem Verband ausgeschlossen werden. Vor der Beschlussfassung ist dem Mitglied unter Setzung einer angemessenen Frist Gelegenheit zu geben, sich persönlich vor dem Vorstand oder schriftlich zu rechtfertigen. Eine schriftliche Stellungnahme des Betroffenen ist in der Vorstandssitzung zu verlesen. Der Beschluss über den Ausschluss ist mit Gründen zu versehen und dem Mitglied mittels eingeschriebenen Briefes bekannt zu machen.

Gegen den Beschluss des Vorstandes steht dem Mitglied das Recht der Berufung an die Mitgliederversammlung zu. Die Berufung muss innerhalb einer Frist von einem Monat ab Zugang des Beschlusses beim Vorstand schriftlich eingelegt werden. Ist die Berufung rechtzeitig eingelegt, so hat der Vorstand innerhalb von zwei Monaten eine Mitgliederversammlung einzuberufen. Geschieht das nicht, gilt der Beschluss als nicht erlassen. In der Mitgliederversammlung wird dem Mitglied die Möglichkeit gegeben, sich persönlich oder schriftlich zu rechtfertigen. Die Mitgliederversammlung entscheidet im Rahmen des Verbands dann endgültig. Macht das Mitglied von dem Recht der Berufung gegen den Beschluss keinen Gebrauch oder versäumt es die Berufungsfrist, so unterwirft es sich damit dem Beschluss mit der Folge, dass die Mitgliedschaft als beendet gilt.

Dem Mitglied bleibt die Überprüfung der Maßnahme durch Anrufung der ordentlichen Gerichte vorbehalten. Die Anrufung eines ordentlichen Gerichts hat aufschiebende Wirkung bis zur Rechtskraft der gerichtlichen Entscheidung.

## **§ 6 MITGLIEDSBEITRÄGE**

(1) Jedes beitragspflichtige Mitglied hat einen jährlichen Beitrag zu entrichten. Er ist für das Geschäftsjahr im ersten Quartal des Jahres im Voraus zu entrichten. Das Nähere regelt die Beitragsordnung, die vom Vorstand vorgeschlagen und von der Mitgliederversammlung beschlossen wird.

(2) Im begründeten Einzelfall kann für ein Mitglied durch Vorstandsbeschluss ein von der Beitragsordnung abweichender Beitrag festgesetzt werden. Diese Entscheidung ist von der Mitgliederversammlung zu bestätigen.

## **§ 7 ORGANE DES VERBANDS**

Organe des Verbands sind

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand

## **§ 8 DIE MITGLIEDERVERSAMMLUNG**

(1) Die Mitgliederversammlung ist das oberste Verbandsorgan. Zu ihren Aufgaben gehören insbesondere:

- die Wahl und Abwahl des Vorstands
- die Entlastung des Vorstands
- die Entgegennahme der Berichte des Vorstands
- die Genehmigung des Haushaltsplanes
- die Wahl der Kassenprüfer/innen
- die Entgegennahme des Berichts der Kassenprüfer/innen
- die Entlastung der Kassenprüfer/innen
- die Verabschiedung der Beitragsordnung
- die Beschlussfassung über die Änderung der Satzung
- die Beschlussfassung über die Sachverständigenordnung oder deren Änderung

- die Beschlussfassung über die Auflösung des Verbands
  - die Entscheidung über die Aufnahme und den Ausschluss von Mitgliedern in Berufungsfällen
- sowie weitere Aufgaben, soweit sich diese aus der Satzung oder dem Gesetz nach ergeben.
- (2) Im ersten Quartal eines jeden Geschäftsjahres findet eine ordentliche Mitgliederversammlung statt.
  - (3) Der Vorstand ist zur Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung verpflichtet, wenn mindestens zehn Prozent der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe von Gründen verlangen.
  - (4) Die ordentliche Mitgliederversammlung wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von einem Monat schriftlich unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von 14 Tagen schriftlich unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Die Frist beginnt mit dem Tag der Absendung des Einladungsschreibens. Das Einladungsschreiben gilt als den Mitgliedern zugegangen, wenn es an die letzte dem Verband bekannt gegebene Anschrift gerichtet war. Die Einladung kann auch als E-Mail zugestellt werden.
  - (5) Die Tagesordnung ist zu ergänzen, wenn dies ein Mitglied bis spätestens eine Woche vor dem angesetzten Termin schriftlich beantragt. Die Ergänzung ist zu Beginn der Versammlung zu machen.
  - (6) Mitglieder können zu Beginn der Sitzung weitere Punkte für die Tagesordnung beantragen. Die Mitgliederversammlung entscheidet über die Annahme dieser Anträge.
  - (7) Sieht die Tagesordnung die Abwahl des Vorstands, die Änderung der Satzung oder die Auflösung des Verbands vor, so sind den Mitgliedern die Beschlussvorlagen im Detail hierzu mit der Einladung durch den Vorstand bereitzustellen. Ansonsten können sie erst auf der nächsten Mitgliederversammlung beschlossen werden.

## **§ 9 DIE BESCHLUSSFASSUNG DER MITGLIEDERVERSAMMLUNG**

- (1) Die Mitgliederversammlung wird von einem Vorstandsmitglied geleitet. Ist kein Vorstandsmitglied anwesend, bestimmt die Versammlung den Leiter. Bei Wahlen kann die Versammlungsleitung für die Dauer des Wahlgangs und der vorhergehenden Diskussion einen Wahlausschuss übertragen werden.
- (2) Die Mitgliederversammlung bestimmt aus ihren Reihen einen Protokollführer.
- (3) Die Art der Abstimmung bestimmt der Versammlungsleiter. Die Abstimmung muss schriftlich und geheim durchgeführt werden, wenn ein Drittel der bei der Abstimmung anwesenden stimmberechtigten Mitglieder dies beantragt.
- (4) Die Mitgliederversammlung ist nicht öffentlich. Die Mitgliederversammlung kann Gäste zulassen.
- (5) Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
- (6) Die Mitgliederversammlung fasst Beschlüsse im Allgemeinen mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen; Stimmenthaltungen bleiben daher außer Betracht. Zur Änderung der Satzung oder zur Auflösung des Verbands ist jedoch eine Mehrheit von drei Viertel der stimmberechtigten anwesenden Mitglieder erforderlich.

- (7) Für Wahlen gilt Folgendes: Hat im ersten Wahlgang kein Kandidat die Mehrheit der abgegebenen Stimmen erreicht, findet eine Stichwahl zwischen den Kandidaten statt, welche die beiden höchsten Stimmen erreicht haben. Gewählt ist dann derjenige, der die meisten Stimmen auf sich vereinigt. Bei Stimmengleichheit im zweiten Wahlgang entscheidet das Los.
- (8) Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom jeweiligen Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist. Es soll folgende Feststellungen enthalten: Ort und Zeit der Versammlung, die Person des Versammlungsleiters und des Protokollführers, die Zahl der erschienenen Mitglieder, die Tagesordnung, die einzelnen Abstimmungsergebnisse und die Art der Abstimmung. Bei Satzungsänderungen soll der genaue Wortlaut angegeben werden.
- (9) Es wird eine Anwesenheitsliste geführt. Die Anwesenheitsliste ist Anlage zum Protokoll.

## **§ 10 DER VORSTAND**

- (1) Der Vorstand im Sinn des §26 BGB besteht aus dem Vorstandsvorsitzenden und zwei Vertretern. Sie vertreten den Verband gerichtlich und außergerichtlich. Der Vorstand wird um zwei Beisitzer/innen erweitert, die keine Vorstände im Sinne des §26 BGB sind und von denen einer/eine das Amt des Kassierers ausübt. Zusammen bilden sie den erweiterten Vorstand. Sofern in dieser Satzung Bezug auf den Vorstand genommen wird, ist damit immer der erweiterte Vorstand gemeint, sofern nicht im Einzelfall gesondert erwähnt.
- (2) Zu Vorstandsmitgliedern können nur stimmberechtigte Mitglieder des Verbands gewählt werden. Mit der Beendigung der Mitgliedschaft im Verband endet auch das Amt eines Vorstandsmitgliedes.
- (3) Der erweiterte Vorstand wird auf die Dauer von einem Jahr gewählt. Wiederwahl ist zulässig. Der Vorstand bleibt solange im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt ist.
- (4) Der Vorstand ist grundsätzlich ehrenamtlich tätig. Auslagen werden erstattet, soweit diese nicht den Rahmen des Üblichen übersteigen. Auf Antrag des Vorstandes kann die Mitgliederversammlung beschließen, dass den Vorstandsmitgliedern für Tätigkeiten, die über den üblichen Aufgabenkreis des Vorstandes hinausgehen:

- a) Entschädigung für den tatsächlichen nachgewiesenen Aufwand
- b) angemessene Abgeltung des Zeitaufwandes

gezahlt wird. Im Antrag sind die Tätigkeit nach Art und Umfang sowie die maximale Höhe der Vergütung im Einzelfall zu benennen.

Über seine Tätigkeiten, deren Ergebnisse und die erhaltenen Vergütungen legt der Vorstand im Rahmen der Mitgliederversammlung Rechenschaft ab.

- (5) Dem Vorstand obliegt die Leitung des Verbandes, die Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung und die Verwaltung des Verbandsvermögens.

(6) Die Vorstände im Sinne des §26 BGB sind jeweils alleine vertretungsberechtigt vorbehaltlich folgender Regelungen:

- a. Rechtsgeschäfte, die in der von der Mitgliederversammlung genehmigten Haushaltsplanung dem Zweck und dem Geschäftswert nach bestimmt sind bis zum dem dort genehmigten Geschäftswert.
- b. Sonstige Rechtsgeschäfte bis zu einem Geschäftswert von 1.000 €.
- c. Sonstige Rechtsgeschäfte bis zu einem Geschäftswert von 3.000 € erfordern die Zustimmung mindestens eines weiteren Mitglieds des erweiterten Vorstands.
- d. Sonstige Rechtsgeschäfte bis zu einem Geschäftswert von 10.000 € erfordern eine Zustimmung der Mehrheit des Vorstands.
- e. Sonstige Rechtsgeschäfte über dem Geschäftswert von 10.000 € erfordern den Beschluss der Mitgliederversammlung.

(7) Der Vorstand hat insbesondere folgende Aufgaben:

- a. Die satzungsgemäße Führung des Verbandes.
- b. Die Vertretung der Interessen des Verbandes in der Öffentlichkeit gegenüber Organisationen, Verwaltungen, Industrie und Wirtschaft.
- c. Vorbereitung der Mitgliederversammlungen und Aufstellung der Tagesordnungen;
- d. Einberufung der Mitgliederversammlung
- e. Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung
- f. Aufstellung eines Haushaltsplans für jedes Geschäftsjahr, Buchführung, Erstellung eines Jahresberichtes
- g. Beschlussfassung über Aufnahme, Streichung und Ausschluss von Mitgliedern
- h. Erstellung einer Sachverständigenordnung zur Beschlussfassung durch die Mitgliederversammlung

## **§ 11 BESCHLUSSFASSUNG DES VORSTANDES**

(1) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse im Allgemeinen in Vorstandssitzungen, die von einem Vorstandsmitglied schriftlich, fernmündlich, per E-Mail oder Fax einberufen werden. In jedem Fall ist eine Einberufungsfrist von einer Woche abzuhalten. Einer Mitteilung der Tagesordnung bedarf es nicht.

(2) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Vorstandsmitglieder, darunter zwei vertretungsberechtigte Vorstände, anwesend sind. Bei Stimmgleichheit ist die Stimme des fünften Vorstandsmitgliedes einzuholen.

(3) Die Vorstandssitzung leitet der erste Vorsitzende, bei dessen Verhinderung der zweite Vorsitzende. Für die Sitzung ist ein Schriftführer zu bestimmen, der das Protokoll führt. Das Protokoll ist vom Schriftführer und dem Sitzungsleiter zu unterzeichnen.

(4) Ein Vorstandsbeschluss kann auf schriftlichem Wege gefasst werden, wenn alle Mitglieder des erweiterten Vorstandes ihre Zustimmung zu der zu beschließenden Regelung erklären.

(5) Die Vereinigung mehrerer Vorstandsämter in einer Person ist unzulässig.

## **§ 12 KASSENPRÜFUNG**

- (1) Die Mitgliederversammlung wählt für die Dauer von einem Jahr zwei Kassenprüfer/innen. Diese dürfen nicht Mitglied des Vorstandes sein. Wiederwahl ist zulässig.
- (2) Die Kassenprüfer/innen berichten an die Mitgliederversammlung. Der Vorstand stellt den Kassenprüfern auf Anforderung alle notwendigen Unterlagen, die zu Prüfzwecken benötigt werden, zur Verfügung.

## **§ 13 DURCHFÜHRUNG VON SITZUNGEN**

Im Rahmen der technischen Möglichkeiten können sowohl Mitgliederversammlungen als auch Vorstandssitzungen Vor-Ort als auch per Videokonferenz durchgeführt werden. Teilnehmer, die sich per Videokonferenz zuschalten, verzichten auf ihr Recht der geheimen Wahl. Sie geben auch bei schriftlicher Abstimmung ihre Stimme offen ab.

## **§ 14 AUFLÖSUNG DES VEREINS**

- (1) Die Mitgliederversammlung bestimmt zwei gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren.
- (2) Die Mitgliederversammlung bestimmt eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft, an die das nach Beendigung der Liquidation vorhandene Vermögen fällt sowie den Zweck der Verwendung.

Straelen, 28.11.2015